

FAQs zu der Verschärfung der Corona-Maßnahmen bei erhöhtem Infektionsgeschehen – Was ändert sich?

Stand 20.10.2020

ACHTUNG: Aktuell gelten in allen Landkreisen und im Regionalverband die gleichen Regeln. Das muss allerdings nicht so bleiben. Wenn die Infektionszahlen in den einzelnen Regionen sinken oder steigen, kann es durchaus zu unterschiedlichen Regelungen je nach Landkreis kommen.

Die getroffenen Maßnahmen sind abhängig von der so genannten 7-Tage-Inzidenz, also der Zahl der Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über die aktuellen Fallzahlen und die Bestimmungen in Ihrem Landkreis oder dem Regionalverband hier: https://corona.saarland.de/DE/service/landkreise/landkreise_node.html

Folgende Regelungen gelten aktuell für alle Landkreise und den Regionalverband, die bzw. der als Risikogebiet eingestuft sind/ist:

- **Sperrstunde ab 23 Uhr**
- **Ab 23 Uhr Abgabe und Lieferung von Speisen und alkoholfreien Getränken im „Außer Haus Verkauf“ erlaubt**
- **Maskenpflicht auch für Gäste außerhalb des Sitzplatzes**
- **Veranstaltungen drinnen und draußen auf bis zu 100 Personen begrenzt**
- **Private Feiern und ähnliche Zusammenkünfte sind auf 10 Personen in unterschiedlicher Zusammensetzung erlaubt, je nachdem, ob im öffentlichen oder im privaten Raum gefeiert wird**

Häufig gestellte Fragen:

- **Wie viele Gäste darf ich gleichzeitig in meinem Restaurant bewirten?**

Hier ändert sich für Sie nichts – nach wie vor gelten die bisherigen Abstandsregeln von 1,50 m sowie die Kontaktbeschränkungen und diese bestimmen über die Höchstanzahl von Gäste.

- **Was sind private Feiern und ähnliche Zusammenkünfte?**

Feiern und Zusammenkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind zeitlich und örtlich begrenzte und geplante Ereignisse mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt und auf Veranlassung einer natürlichen oder juristischen Person teilnimmt. Darunter fallen schon dem Wortsinn nach Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstage, Taufen und ähnliche Ereignisse.

!!!Hinweis: Schlussbemerkung/Haftungsausschluss

Der Fragen-/ Antwortenkatalog kann keine Rechtsberatung ersetzen. Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieser Informationen entstehen können, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten.

Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Informationen und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.

Dass der Grund der Zusammenkunft ähnlich dem einer Feier ist, soll nach unseren Informationen keine Rolle spielen.

Derartige Feiern und Zusammenkünfte sollen privat sein, wenn zwischen den Teilnehmern eine „innere Verbundenheit“ besteht, die über einen äußeren Umstand (Arbeitsverhältnis, Vereinsmitgliedschaft, Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft) hinaus besteht.

➤ **Was bedeutet die Unterscheidung in privatem und öffentlichem Raum bei den privaten Feiern und Zusammenkünften?**

Nach der Auslegung der Landesregierung sind Gaststätten und Hotels immer öffentliche Räume. Egal ob es sich um eine geschlossene Gesellschaft handelt und auch der Ort, in dem die Feier/Zusammenkunft stattfindet, ist nicht wichtig. Das heißt, private Feiern und ähnliche Zusammenkünfte sind – wenn sie in der Gastronomie/Hotellerie stattfinden auf 10 Personen beschränkt, die alle aus unterschiedlichen Haushalten kommen können.

Nur wenn die privaten Feiern und Zusammenkünfte in privatem Raum, also zu Hause, in angemieteten Hallen etc. stattfinden, sind die 10 Personen auf zwei Hausstände oder auf Angehörige des familiären Bezugskreises beschränkt.

➤ **Darf ich EINE Reservierung für ein Mittag-/Abend-/Geschäftessen durch EINE Person/Firma für 10 + x Personen annehmen und die Gäste auf die entsprechende Anzahl von Tischen verteilen?**

Wie oben erklärt, sind solche gemeinsamen Essen als mit privaten Feiern gleichgestellte Zusammenkünfte anzusehen und damit auf 10 Personen begrenzt. Eine gemeinsame Buchung von mehr als 10 Personen zum gemeinsamen Essen durch einen Besteller darf daher so nicht angenommen werden – auch wenn die Gäste an z.B. zwei Tischen platziert werden.

➤ **Was ist mit einer Tagung oder Vereinssitzung im Hotel oder in der Gastronomie? Wie verhält es sich mit einem Crime-Dinner? Sind diese erlaubt?**

Ja, bis zu einer Höchstgrenze von 100 Personen als Veranstaltung.

➤ **Unter welchen Bedingungen können diese abgehalten werden?**

Es gilt das Rahmenkonzept für Veranstaltungen. Damit auch die 5qm Regel. Ist die Veranstaltung statisch, d.h. alle Teilnehmer sitzen oder stehen an festen Plätzen, kann eine Ausnahme von der 5qm Regel bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden. Ferner muss die Veranstaltung ab 20 Personen 72 Stunden vorher angemeldet werden. Es herrscht Maskenpflicht auch am Platz (sofern nicht gegessen wird)

!!!Hinweis: Schlussbemerkung/Haftungsausschluss

Der Fragen-/ Antwortenkatalog kann keine Rechtsberatung ersetzen. Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieser Informationen entstehen können, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten.

Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Informationen und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.

➤ **Wer darf ohne Mindestabstand an einen Tisch gesetzt werden?**

Für den regulären Restaurantbetrieb gilt: Nach wie vor dürfen bis zu 10 Personen aus verschiedenen Haushalten ohne Mindestabstand zusammen sein, wenn sie eine „soziale Bezugsgruppe“ bilden. Dafür soll es von Bedeutung sein, dass die Gruppe im Vorhinein feststeht. Ferner dürfen aktuell bis zu 10 Personen aus dem familiären Bezugskreis ohne Mindestabstand zusammen sein.

Der Mindestabstand von 1,50 m ist dann erst wieder zum nächsten Tisch bzw. zur nächsten Gruppe zu wahren. Der Mindestabstand bezieht sich hier auf den Abstand zwischen den Personen, nicht auf den Abstand der Tische. Die Personen, die an einem Tisch zusammensitzen, dürfen sich nicht mit Personen von anderen Tischen vermischen, d.h. Plätze tauschen.

➤ **Ist der Thekenbetrieb noch erlaubt?**

Ja, es gilt keine Sitzplatzpflicht. Unter Einhalten der Regeln zum Abstand und der jeweiligen Kontaktbeschränkungen ist somit der Thekenbetrieb erlaubt.

HINWEIS: Sollten Sie sich in speziellen Fragen dennoch unsicher sein, ob Sie sich richtig verhalten, so empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem zuständigen Ordnungsamt in Verbindung zu setzen.

!!!Hinweis: Schlussbemerkung/Haftungsausschluss

Der Fragen-/ Antwortenkatalog kann keine Rechtsberatung ersetzen. Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieser Informationen entstehen können, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten.

Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Informationen und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.